



## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz soll den Schutz gefährdeter Kinder durch eine Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen verbessern. Dazu soll die Norm „elterliches Erziehungsversagen“ des § 1666 (1) BGB gestrichen sowie die Voraussetzungen bei geschlossener Unterbringung (§1631b BGB) und die Rechtsfolgen des § 1666 (1) BGB konkretisiert werden. Es ist beabsichtigt, die Verfahrensdauer familiengerichtlicher Prozesse zu beschleunigen und die Familiengerichte zu verpflichten, ihre Entscheidungen zu Kindesschutzverfahren in einem angemessenen Zeitabstand zu überprüfen.

Der Gesetzgeber entspricht damit im Wesentlichen den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, die festgestellt hat, dass Familiengerichte in der Praxis häufig zu spät angerufen werden, ohne jedoch alle Vorschläge zu übernehmen.

### **Zusammenfassende Bewertung:**

Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) und der Deutsche Caritasverband (DCV) begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums. Sowohl die Absenkung der Tatbestandsmerkmale für familiengerichtliche Maßnahmen (§ 1666 (1) BGB) als auch die geplante Verpflichtung, familiengerichtliche Entscheidungen zum Kindesschutz in angemessener Zeit zu überprüfen finden unsere volle Zustimmung.

Besonders begrüßen wir das in Artikel 2 vorgesehene Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes sowie Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung betreffen, weil bisher viele Verfahren sehr langwierig sind und sich in der Laufzeit des Verfahrens die familiären Konflikte oft massiv verschärfen.

Die Konkretisierung des § 1631b BGB („geschlossene“ Unterbringung) stellt materiell keine rechtliche Änderung dar. Allerdings ist aus unserer Sicht eine präzise Fassung der tatbestandlichen Regelungsvoraussetzungen anzustreben. Freiheitsentziehende Maßnahmen, die vom Familiengericht genehmigt werden,

müssen zuvörderst dem Wohl des Kindes dienen und sind nur zulässig, wenn sie zeitlich befristet erfolgen und durch sie vor allem Fremd- und Selbstgefährdung verhindert werden kann.

Der SkF und der DCV bedauern, dass der Vorschlag der Arbeitsgruppe, die Fort- und Weiterbildung von Familienrichter(inne)n durch eine gesetzliche Fortbildungspflicht zu stärken und für ein hinreichendes Angebot an entsprechenden Fortbildungen zu sorgen, ebenfalls im Gesetzentwurf nicht aufgenommen wurde. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien der Bundesländer erforderlich, in deren Kompetenzbereich die gesetzliche Verpflichtung der Richter fällt.

Aus der Perspektive der Jugendhilfepraxis bestätigen wir die Einschätzung, dass eine engere Kooperation zwischen Familiengerichten, Jugendämtern und Leistungsanbietern im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft wesentlich zur Verbesserung des Kinderschutzes beitragen dürfte.

Umso mehr bedauern wir, dass der Vorschlag der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, eine gesetzliche Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Bildung von örtlichen Arbeitskreisen zur fallübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern, den Familiengerichten und anderen relevanten Institutionen über eine Ergänzung des SGB VIII (§ 81a neu) zu schaffen, nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

Da uns dieses Element für das Gesetzesanliegen, den Schutz gefährdeter Kinder zu verbessern, besonders bedeutsam erscheint, möchten wir im Folgenden aus der Perspektive der Jugendhilfepraxis nochmals für die Einrichtung solcher örtlichen Arbeitskreise werben:

### **Die Notwendigkeit der Einrichtung lokaler Arbeitskreise aus der Sicht der Jugendhilfe:**

Gerade in Zeiten knapper finanzieller Mittel fehlt es an den Ressourcen für die fallübergreifende Kooperation. Deshalb läge ein wesentlicher Schritt zur Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit darin, die Zuständigkeit für die Bildung ständiger Arbeitskreise – in die unseres Erachtens die freien Träger als Leistungsanbieter unbedingt einbezogen sein müssen! – der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich zu übertragen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SkF und des DCV in den Arbeitsfeldern Jugend- und Familienhilfe berichten zunehmend von Eltern, deren Beziehungs-, Erziehungs- und Haushaltsführungskompetenzen derart unzureichend sind, dass die Kinder in ihren Entwicklungen erheblichen Risiken ausgesetzt sind. Im Kontext von Trennung und Scheidung erleben die Mitarbeiter(inne)n vielfach hochstrittige Eltern, deren Auseinandersetzung – insbesondere im Kontext des begleiteten Umgangs – erhebliche Belastungen für die Kinder bedeuten.

Ein Teil dieser – mit ihren Aufgaben und Konflikten überforderten – Eltern sind von sich aus nicht motiviert, erzieherische Hilfen in Anspruch zu nehmen. Der Entwurf verfolgt insbesondere das Ziel diese Eltern durch frühzeitige Einschaltung des Familiengerichts zukünftig stärker in die Pflicht zu nehmen, notwendige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe anzunehmen. Allerdings wird im Begründungsteil zum Gesetzentwurf auch schon deutlich, dass eine verpflichtende – vom Gericht angeordnete – Hilfe nicht per se zu positiven Entwicklungen in der Familie führt.

So heißt es auf Seite 13 „Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine zu frühe Anrufung des Familiengerichts das Vertrauensverhältnis der Eltern zum Jugendamt belasten und

damit unter Umständen dem Kindeswohl zuwiderlaufen kann.“ während auf Seite 17 ausgeführt wird: „Die Änderung soll daher mögliche Hürden bei der Anrufung des Familiengerichts beseitigen und eine frühe Anrufung der Familiengerichte fördern“ – die möglichst optimale Grenze zwischen ‚früher als bisher in der Regel üblich‘ und ‚zu früh‘ dürfte in der Praxis nicht immer leicht zu finden sein!

Vielmehr wird verstärkter Druck auf die Eltern nur dann zu Verbesserungen für das Kindeswohl führen, wenn die Justiz und die Träger der Jugendhilfe vertrauensvoll zusammenarbeiten und über ausreichende Kenntnisse der beiderseitigen Aufgaben, Möglichkeiten und Arbeitsweisen verfügen, die Unterschiede anerkennen und zu gemeinsamen (Minimal)Zielvereinbarungen mit den Eltern kommen.

Unterstützungsangebote im Spannungsfeld von Beratung und Kontrolle erfordern ein hohes Maß an fachlicher Qualifikation und Rahmenbedingungen (einschließlich personeller, räumlicher, zeitlicher Ressourcen für Kooperation), die den Anforderungen und der Komplexität der jeweiligen Problematik entsprechen.

Erfahrungen aus den Ortsvereinen des SkF und DCV zeigen:

⇒ Unterschiedliche Vorgeschichten und unterschiedliche Zielsetzungen erfordern auch differenzierte familiengerichtliche Entscheidungen. So bedeutet es z. B. einen Unterschied, ob es um begleiteten Umgang bei Trennung/Scheidung der Eltern oder um begleiteten Umgang zwischen Kindern, die dauerhaft in Pflegefamilien leben und ihren Herkunftseltern geht; doch oftmals übertragen Richter(inne)n z. B. die übliche Häufigkeit der Umgangskontakte der einen Gruppe auf die andere Gruppe, obwohl aus fachlicher Sicht eine Differenzierung erforderlich wäre.

Es ist ebenfalls ein bedeutsamer Unterschied, ob der Trennungsprozess der Eltern einvernehmlich verlief oder ob aufgrund häuslicher Gewalt ein Verständigungsprozess zwischen den Eltern kurzfristig nicht zumutbar ist.

⇒ Eine engere Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Familiengericht würde zu beschleunigten Entscheidungen führen, die für das Kindeswohl förderlich sind! Von Mitarbeiter(inne)n aus Mutter-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft wird problematisiert, dass die Familiengerichte ihre Berichte aus der Arbeit mit Müttern nicht immer in angemessener Weise berücksichtigen oder trotz übereinstimmender Berichte der Teams der Einrichtungen und der Teams der Jugendämter noch ein Gutachten anfordern und damit Entscheidungsprozesse in unnötiger Weise verzögern.

Ähnliche Erfahrungen liegen auch aus den Pflegekinderdiensten in katholischer Trägerschaft vor. Die Mitarbeiter(inne)n erleben immer wieder, dass sich Sorgerechtsverfahren durch die Einbeziehung von Gutachter(inne)n deutlich verlängern und deren Ausführungen eine höhere Priorität eingeräumt wird als der Beurteilung des Pflegekinderdienstes. Langwierige Sorgerechtsverfahren sind besonders belastend für das Kind, da aufgrund der Verfahrensdauer der Aufenthalt in einer Bereitschaftspflegestelle bei unklarer Dauerperspektive oft zu lange andauert. Nur eine dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessene zeitliche Limitierung kann jedoch ein „Festwachsen“ in der Bereitschaftspflegefamilie verhindern und damit wiederholten Erfahrungen von Beziehungsabbrüchen vorbeugen.

Alle am Hilfeprozess Beteiligten haben eigene Ziele (abgeleitet aus ihren Rollen und Aufträgen), die unter Einbeziehung der Eltern und der Kinder miteinander geklärt werden müssen, damit familiengerichtliche Ge- oder Verbote sowie die damit ggf. verbundenen erzieherischen Hilfen positive Wirkungen im Hinblick auf das Kindeswohl entfalten können. Nur wenn die Ziele klar und die Aufträge intern und extern konkret geklärt sind, können die Eingriffe in das Elternrecht und die Privatsphäre der Familien verantwortet werden.

Oftmals werden in Gerichtsverfahren und Hilfeprozessen weitere Professionen oder Institutionen (Sachverständige/Gutachter(inne)n, Therapeut(inne)n, Mediziner(inne)n, Rechtsanwält(inne)n, Verfahrenspfleger(inne)n bzw. Psychiatrie, Kindergarten/Schule, verschiedene Dienste der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) eingeschaltet, die auch an den von der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ angeregten Runden Tischen beteiligt sein sollten.

Die Praxis zeigt, dass sich Kooperationsprobleme vor allem ergeben aus

- den unterschiedlichen Berufsrollen und Aufträgen,
- unterschiedlichen Parteilichkeiten der Berufsgruppen,
- unterschiedlichen Interpretationen von Elternrechten und Kindeswohl sowie
- unklaren Zuständigkeiten und Verfahrenswegen.

In den Kommunen, in denen seit langem Runde Tische bestehen (z. B. in München) wurden die Kooperationsprobleme zunächst verstehbar, das Verständnis füreinander wuchs durch die regelmäßigen Kontakte und Zuständigkeiten und Verfahrenswege konnten entwickelt werden, die im Interesse des Kindeswohls zu Verbesserungen führten. Schriftliche Kooperationsvereinbarungen (sowie die im Laufe der Zeit erforderlichen Modifikationen) sichern die Ergebnisse der Runden Tische über einen längeren Zeitraum.

Die Praxis belegt also bereits heute, dass interdisziplinär besetzte Runde Tische vielfältige positive Auswirkungen haben und deshalb sollte die Kinder- und Jugendhilfe zur Bildung ständiger Arbeitskreise verpflichtet werden.

Dortmund/Freiburg, 4. Juni 2007